

**Abweichungssatzung
zur Satzung der Stadt Seligenstadt
über das Erheben
von Erschließungsbeiträgen
vom 14. August 1987
für die Straßen im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 51.2
„Silzenfeld, 2. Änderung“**



In der Fassung vom:	10.02.2014
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	15.02.2014
Inkrafttreten letzte Änderung:	15.02.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt hat in ihrer Sitzung am 10.02.2014 folgende Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

„Die Stadt Seligenstadt bestimmt, dass folgende Straßen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 52.1 „Silzenfeld, 2. Änderung“ abweichend von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Seligenstadt (Fahrbahn mit beidseitigem Gehweg) hergestellt wurden:

- Fußwasser

Flurstücke 487, 469, 453, 495 (westliches Ende), 438 (nördliches und südliches Ende)

- Griesgrund

Flurstücke 502, 511, 524, 537, 590/3, 590/8, 588/7, 586/3

- Elisabeth-Selbert-Straße

Flurstücke 608/12, 608/8, 607/11, 606/1, 605/12, 619, 642, 716

- Madame-Cherier-Straße

Flurstücke 665, 680, 700

Die Herstellung erfolgte als Mischverkehrsfläche. Eine Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehwegen besteht nicht.“

Die Abweichungssatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.